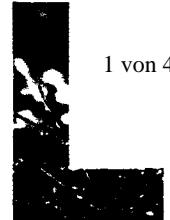


JOSEF PRÖLL
Bundesminister



XXII. GP.-NR
1998 /AB
2004 -09- 07

lebensministerium.at

zu 1981 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0041-I 3/2004

Wien, am - 6. Sep. 2004

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1981/J, betreffend Vollziehung Pflanzenschutzmittelgesetz 2003

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1981/J, betreffend Vollziehung Pflanzenschutzmittelgesetz 2003, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes (PMG 1997) wurden im Jahr 2003 76 Betriebe kontrolliert.

Die Betriebe betreffen Erzeuger von Pflanzenschutzmitteln (Zulassungsinhaber) und den Pflanzenschutzmittelhandel (Großhandel und Detailvertrieb). Eine Zuordnung der Kontrollen nach Bundesländern ist nicht möglich, da die kontrollierten Betriebe auch ihren Sitz in Drittstaaten haben und in Österreich vornehmlich die Beprobung des zentralen Zwischenlagers erfolgt.



Zu Frage 2:

Durch die Aufsichtsorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurden 2003 54 Proben bei 38 Händlern gezogen.

Eine Zuordnung der Kontrollen nach Bundesländern ist nicht möglich, da die kontrollierten Betriebe vielfach ihren Sitz in Drittstaaten haben und in Österreich vornehmlich die Beprobung des zentralen Zwischenlagers erfolgt.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben liegt im Kompetenzbereich der Länder. Im Zuge der Meldepflicht nach Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG werden die Berichte der Länder über die amtlichen Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche von den Ländern in Form einer kurzen tabellarischen Zusammenfassung übermittelt werden, seitens des BMLFUW der EU-Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet. Der gegenständliche Bericht für das Jahr 2003 ist auf der Homepage des BMLFUW abrufbar (<http://www.lebensministerium.at/land> → Produktion → Pflanzliche Produktion → Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel).

Zu Frage 4:

Die chemischen Analysen der Pflanzenschutzmittel wurden 2003 in der AGES, Standort Wien, durchgeführt. Im Jahr 2003 wurden 54 Pflanzenschutzmittel analysiert.

Zu den Fragen 5 und 6:

Im Jahr 2003 wurden keine Pflanzenschutzmittelproben privater Einsender untersucht.

Zu Frage 7:

Die Verstöße gegen die Bestimmungen des PMG 1997 wurden seitens des BAES bei den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht. Da keine Meldepflicht über die verhängten Strafen und deren Höhe seitens der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber dem BAES besteht, wird dieses in der Regel vom Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren nicht informiert.

Zu Frage 8:

Im Jahr 2003 erfolgte eine Anzeige an eine Bezirksverwaltungsbehörde in Kärnten.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Da keine Meldepflicht über die verhängten Strafen und deren Höhe seitens der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber dem BAES besteht, wird das BAES in der Regel vom Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren nicht informiert. Dem BMLFUW liegen daher keine abschließenden Daten vor.

Zu Frage 13:

Die Verwendung der Einnahmen aus Straferkenntnissen entzieht sich der Kenntnis des BMLFUW.

Zu Frage 14:

Im Jahr 2003 kam es im Rahmen des Vollzugs des PMG 1997 zu keinen Anzeigen nach dem StGB.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Seit 1995 wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 der Richtlinie 91/414/EWG jährlich ein Bericht über die Tätigkeit der amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle abgefasst und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Der gegenständliche Bericht für das Jahr 2003 ist auf der Homepage des BMLFUW abrufbar (<http://www.lebensministerium.at/land> → Produktion → Pflanzliche Produktion → Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel).

Zu den Fragen 20 bis 21:

Die angesprochenen Bundesanstalten sind im BAES und in der AGES aufgegangen. In den Bereichen Landwirtschaft waren zum Zeitpunkt 31.12.2003 269 Personen beschäftigt. Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht dem Fachbereich Landwirtschaft zugerechnet. Der Fachbereich Landwirtschaft greift in der Erfüllung seiner Aufgaben auf die neu geschaffenen Kompetenzzentren zu, die ihre hochwertigen Leistungen sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die Bereiche Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Humanmedizin erbringen.

Die Planstellen der Beamten der ausgegliederten Rechtsträger sind im Annex/Teil 1 des Stellenplanes enthalten und werden mit Freiwerden (Pensionierung, Austritt etc) automatisch eingezogen. Es steht der Gesellschaft frei, zusätzliches Personal einzustellen.

Zu Frage 22:

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2003 in den landwirtschaftlichen Bereichen der AGES € 11,4 Mio.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Aufgabe der AGES ist der bestmögliche Schutz von Mensch, Tier und Pflanze unter optimalem Einsatz der aus Steuereinnahmen stammenden Bundesmittel. Durch das Gründen der AGES,

das Setzen von Schwerpunkten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ist es möglich, Synergieeffekte auch auf personellem Sektor zu nutzen. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Personen werden nachbesetzt. Wo erforderlich, werden die Ressourcen über den bei der Ausgliederung vorhandenen Stand hinaus ausgebaut.

Zu Frage 26:

Die Kosten für die Pflanzenschutzmittel-Analysen belaufen sich für das Jahr 2003 auf rund € 560,-- pro Analyse.

Zu Frage 27:

Der derzeitige Umfang erscheint ausreichend.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben ist.

Zu Frage 31:

Im Jahr 2003 waren für den Bereich Pflanzenschutzmittelkontrolle Ost sowie den Bereich West jeweils zwei Personen als Aufsichtsorgane tätig.

Zu Frage 32:

Vergleichbare internationale Daten liegen dem BMLFUW nicht vor.

Zu Frage 33:

Für das Jahr 2004 sind seitens des BAES 100 Stichprobenkontrollen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen, wobei bei allen Proben die Kennzeichnung überprüft und bei 50 Proben eine Untersuchung bestimmter physikalisch-chemischer Parameter vorgenommen wird. Die Zahl der Pflanzenschutzmittel, die vor Ort am Pflanzenschutzmittellager der inspizierten Betriebe kontrolliert werden, ist nicht im Vorhinein quantifizierbar. Es ist jedenfalls gemäß Revisionsplan 2004 die Inspektion von rund 200 Betrieben vorgesehen. Die Anzahl der Proben, die aufgrund von Verdachtsmomenten gezogen werden, ist ebenso nicht absehbar.

Zu Frage 34:

Der Pflanzenschutzmittelkontrollplan 2004 gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- A) Betriebskontrollplan 2004
- B) Stichprobenkontrollplan 2004

A) Betriebskontrollplan 2004:

Ziel dieser Kontrollaktivität ist grundsätzlich die Überprüfung der Zulässigkeit der Inverkehrbringung eines Pflanzenschutzmittels vor Ort, d.h., dass die in einem Betrieb vorgefundenen Präparate dahingehend zu überprüfen sind, ob es sich um zugelassene Pflanzenschutzmittel handelt bzw. die Produkte in den Geltungsbereich des PMG 1997 fallen. Grundsätzlich müssen unter anderem die nachfolgend angeführten Parameter von den Kontrollorganen im Betrieb überprüft und dokumentiert werden: Pflanzenschutzmittelregisternummer, Handelsbezeichnung, Wirkungstyp, Art der Zubereitung, chemikalienrechtliche Einstufung, Zustand der Verpackung hinsichtlich Qualität und Eignung, Chargennummer usw. Dieser Kontrollplan umfasst verteilt über ganz Österreich insgesamt 200 Betriebe. Die Kontrollen werden im einschlägigen Fachhandel, bei Lagerhäusern, Landesproduktenhändlern, bei Pflanzenschutzmittellagern der Zulassungsinhaber und Vertriebsunternehmer aber auch in Gartencentern, Baumärkten, Drogerieläden, Supermärkten und Reformläden durchgeführt. Grundsätzlich wird hierbei beachtet, dass sowohl hinsichtlich der örtlichen Auswahl, als auch bezüglich der Art der kontrollierten Betriebe ein möglichst repräsentativer Querschnitt erfasst wird.

B) Stichprobenkontrollplan 2004:

Dieser Kontrollplan umfasst unter anderem insgesamt 100 Proben für das Jahr 2004, wobei bei 50 Proben eine Untersuchung bestimmter physikalisch-chemischer Parameter durch das Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien erfolgt. Die detaillierte Kennzeichnungskontrolle für alle im Rahmen des Stichprobenkontrollplanes 2004 gezogenen Proben wird von der Abteilung Pflanzenschutzmittelzulassung und Risikomanagement durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt des Stichprobenkontrollplanes 2004 ist die gezielte Suche nach bestimmten, im Kontrollplan gesondert angeführten Pflanzenschutzmitteln.

Zu den Fragen 35 und 36:

Eine diesbezügliche Novellierung erscheint nicht erforderlich.

Zu den Fragen 37 und 38:

Importe aus Drittstaaten werden primär durch die Zollstelle kontrolliert, wobei der Importeur eine Bestätigung des BAES gemäß § 27 PMG 1997 vorzuweisen hat. Im Jahr 2003 wurden 87 Zollbestätigungen des BAES ausgestellt. Bei allfälligen weiteren Kontrollen im Handel wird seitens des BAES nicht weiter differenziert, ob das Pflanzenschutzmittel aus Drittländern importiert oder aus dem EU-Raum verbracht wurde.

Zu den Fragen 39 und 40:

In diesem Zusammenhang sind drei Erlässe zu nennen:

Erlass vom 25. Februar 2003, GZ 12.401/01-I/2/03;

Erlass vom 11. Dezember 2003, GZ 12.401/03-I/2/03 und

Erlass vom 2. März 2004, GZ 12.401/03-I/2/04.

Zu den Fragen 41 und 42:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen werden auch einnahmeseitige Maßnahmen gesetzt. Diese erfolgen unter strenger Einhaltung von Faktoren wie

Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität. Einnahmenseitige Maßnahmen wurden durch Tarifanpassungen in Richtung tatsächlicher Kosten gesetzt.

Zu Frage 43:

Die Regelungen über amtliche Kontrollmaßnahmen im Bereich der Inverkehrbringung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegt. Mit dem PMG 1997 wurden die amtlichen Kontrollmaßnahmen im Bereich der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln in nationales Recht umgesetzt und notifiziert. Die Umsetzung der amtlichen Kontrollmaßnahmen im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nationales Recht liegt im Kompetenzbereich der Länder.

Zu den Fragen 44 und 45:

Die EU-Kommission hat mehrmals erklärt, Ende 2004 einen Vorschlag für eine Abänderung der Richtlinie 91/414/EWG an das Europäische Parlament und an den Rat vorzulegen. Im Zuge der Abänderung der Richtlinie 91/414/EWG sollen auch der Artikel 17 (amtliche Kontrollmaßnahmen) genauer formuliert und klare Vorgaben festgesetzt werden. Dies wird seitens des BMLFUW ausdrücklich begrüßt.

Zu Frage 46:

Die EG-rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich sind an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die normierten Straftatbestände sind klar und die Strafdrohungen ausreichend.

Zu den Fragen 47 und 48:

Derzeit ist keine Novellierung des PMG 1997 vorgesehen.

Zu Frage 49:

Im Bereich der amtlichen Kontrolle der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln gab es 2003 und bis Anfang August 2004 keine speziellen internationalen bzw. EU-Überwachungsprojekte. Österreich war zwar an Rückstandsmonitoringprogrammen im Jahr 2003 beteiligt, diese unterliegen jedoch nicht dem PMG 1997 sondern dem Lebensmittelgesetz 1975.

Zu Frage 50:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur des BAES sowie der AGES am 15. September 2003 wurden die Kontrollorgane in einer eigenen Organisationseinheit (Zentrum Kontrollorgane) zusammengefasst. Der Probeziehungsplan wird vom Zentrum Kontrollorgane gemeinsam mit dem Institut für Pflanzenschutzmittelbewertung und -zulassung erarbeitet. Anzeigen, Kennzeichnungskontrolle und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden im Institut für Pflanzenschutzmittelbewertung und -zulassung bearbeitet. Die Analysen der Pflanzenschutzmittel werden im Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien durchgeführt

Zu Frage 51:

Die finanzielle Ausstattung wird derzeit durch die im Gesundheits- und Ernährungssicherungsgesetz (§12 Abs. 6) vorgesehene Evaluierung der Basiszuwendung geprüft.

Zu den Fragen 52 und 53:

In meinem Zuständigkeitsbereich sind keine Probleme bekannt.

Zu Frage 54:

Das BAES mit seinen Betriebsstätten in Wien und Linz.

Zu Frage 55:

Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind durch den multidisziplinären Ansatz der AGES rund 40 Personen zuständig.

Zu den Fragen 56 und 57:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des BAES ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitungen. Die Namen der MitarbeiterInnen können der Homepage der AGES entnommen werden (<http://www.ages.at>).

Zu Frage 58:

Alle.

Zu den Fragen 59 und 60:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.

Zu Frage 61:

Die entsprechenden Rechtsakte auf EU-Ebene, inklusive jener für Rückstandshöchstwerte, sind auf der Homepage der Europäischen Kommission auf dem jeweils aktuellen Stand abrufbar (http://europa.eu.int/comm/food/plant/protection/index_en.htm).

Zu den Fragen 62 bis 64:

Der letzte diesbezügliche Inspektionsbesuch des FVO in Österreich fand vom 1. bis 5. Dezember 2003 statt. Der endgültige Bericht wird in der Anlage übermittelt.

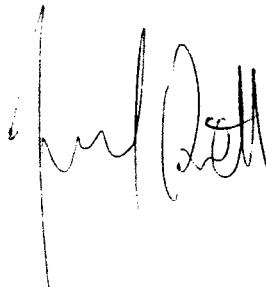
Davor gab es nur einen Inspektionsbesuch des FVO, der vom 24. bis 26. August 1998 stattfand. Der Endbericht dieser Inspektion ist auf der Homepage der Europäischen Kommission abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/fnaoi/reports/pesticides/austria/index_en.html

Anlage

Bericht GD (SANCO)/9260 – MR Endgültig

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Schüssel".



**EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Direktion F - Lebensmittel- und Veterinäramt**

SANCO

17.06.2004

**Grange,
D(2004) 640216**

Bezugsnr. GD(SANCO)/ 9260/2003

**Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Österreich 1. – 5.
Dezember 2003 zur Bewertung der Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens
und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Rückstände von
Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs und nachfassende
Untersuchung bezüglich der Umsetzung der im Bericht SANCO XXIV/1446/98
geäußerten Vorschläge**

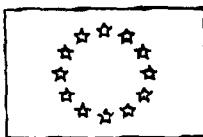
Sehr geehrter Herr Dr. Kranner,

im Anschluß an das Schreiben vom 11. Mai 2004 (Bezugsnr. 640212), dem der o. g. endgültige Bericht beilag, sende ich Ihnen nun eine Übersetzung des Berichts ins Deutsche.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Flüh
Referatsleiter

Anlage: Bericht über den Kontrollbesuch GD(SANCO)/ 9260/2003 MR endg.



**EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt**

GD (SANCO)/9260/2003 – MR ENDGÜLTIG

**ENTWURF DES BERICHTS
ÜBER EINEN INSPEKTIONSBE SUCH
IN ÖSTERREICH**

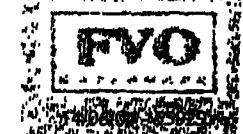
1. - 5. DEZEMBER 2003

**BEWERTUNG DER SYSTEME ZUR KONTROLLE DES IN VERKEHR BRINGENS UND DER
ANWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN SOWIE DER RÜCKSTÄNDE VON
PFLANZENSCHUTZMITTELN IN LEBENSMITTELN PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

UND

**NACHFASSENDE UNTERSUCHUNG BEZÜGLICH DER UMSETZUNG DER IM BERICHT
SANCO XXIV/1446/98 GEÄUSSERTEN VORSCHLÄGE**

*Hinweis: Berichtigungen sachlicher Fehler im Berichtsentwurf erscheinen in fetter
Kursivschrift. Klärende Ausführungen der österreichischen Behörden sind als
Fußnoten in fetter Kursivschrift an den entsprechenden Stellen des Berichts eingefügt.*



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG.....	5
1. EINLEITUNG.....	7
2. ZWECK DES INSPEKTIONSBESUCHS	7
3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN INSPEKTIONSBESUCH.....	9
4. HINTERGRUND.....	9
4.1. Hintergrund des vorliegenden Inspektionsbesuchs	9
4.2. Allgemeine Beschreibung der österreichischen Landwirtschaft.....	11
5. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	11
5.1. System zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	11
5.1.1. Rechtsvorschriften.....	11
5.1.2. Zuständige Behörden.....	12
5.1.3. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.....	12
5.1.4. Kontrollaktivitäten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	14
5.1.5. Laboratorium für die Analyse von Formulierungen	17
5.2. System zur Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	18
5.2.1. Rechtsvorschriften.....	18
5.2.2. Zuständige Behörden.....	19
5.2.3. Kontrollaktivitäten bezüglich Rückständen von Pflanzenschutzmitteln	19
5.2.4. Schnellwarnsystem.....	21
5.2.5. Laboratorium für die Analyse von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln	21
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	22
6.1. Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	22
6.1.1. Rechtsvorschriften.....	22
6.1.2. Zentrale zuständige Behörde	23
6.1.3. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.....	23
6.1.4. Kontrollaktivitäten	23
6.1.5. Laboratorium für die Analyse von Formulierungen	24
6.2. System zur Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	25

6.2.1.	Rechtsvorschriften.....	25
6.2.2.	Zuständige Behörden.....	25
6.2.3.	Kontrollaktivitäten	25
6.2.4.	Schnellwarnsystem.....	25
6.2.5.	Laboratorien für die Analyse von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln	26
6.3.	Nachfassende Untersuchung bezüglich der Umsetzung der im letzten Bericht geäußerten Vorschläge	26
7.	SCHLUSSBESPRECHUNG	27
8.	EMPFEHLUNGEN	28
8.1.	An die zuständigen österreichischen Behörden	28
9.	NACHTRAG	28

IN DIESEM BERICHT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND FACHBEGRIFFE

AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BALUF	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung
BFL	Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
DAD	Diodenarraydetektor
ECD	Electron Capture Detector (Elektroneneinfangdetektor)
FID	Flammenionisationsdetektor
FLD	Fluoreszenzdetektor
FPD	Flammenphotometrischer Detektor
FT-IR	Fourier Transformations-Infrarot(-Spektrophotometer)
GC	Gaschromatograph
GC-MS	Gaschromatograph-Massenspektrometer
HPLC	High Performance Liquid Chromatograph (Hochleistungs-Flüssigkeitschromatograph)
ILMU	Institut für Lebensmitteluntersuchung
LC	Liquid Chromatograph (Flüssigkeitschromatograph)
MS	Massenspektrometer
NPD	Nitrogen Phosphorous Detector (Stickstoff-Phosphor-Detektor)
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel)
UV-VIS	Ultra Violet-Visible-Spektroskopie

ZUSAMMENFASSUNG

Das Ziel des Inspektionsbesuchs war die Bewertung der österreichischen Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs und eine nachfassende Untersuchung bezüglich der Umsetzung der im Bericht über den vorausgehenden Inspektionsbesuch (XXIV/1446/98) geäußerten Vorschläge.

Alle einschlägigen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in österreichisches Recht umgesetzt worden. Die zuständigen Behörden sind klar definiert. Die nationale Rechtsvorschrift, durch die die Richtlinie 79/117/EWG des Rates umgesetzt wird, entspricht auf Grund des Verbots zweier Substanzen, die nicht in den Anhängen zur Richtlinie angeführt sind, nicht den Anforderungen.

Etwa 150 der 560 derzeit auf dem österreichischen Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel wurden *vollständig* in Einklang mit der *Richtlinie 91/414/EWG des Rates* zugelassen. Nationale Rechtsvorschriften erlauben darüber hinaus auf unilateraler Basis nach einer entsprechenden Meldung das Inverkehrbringen und die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel aus Deutschland. Eine ähnliche Bestimmung im Zusammenhang mit Produkten aus den Niederlanden wird im Februar 2004 in Kraft treten.

Derzeit beschränken sich die Kontrollen bezüglich des Inverkehrbringens auf eine Überprüfung des Registrierungsstatus der Pflanzenschutzmittel auf Groß- und Einzelhandelsbene. Zusätzlich werden stickprobenartige Kontrollen der Kennzeichnung durchgeführt, um die Identität und den Gehalt des Wirkstoffs sowie bestimmte physikalische Eigenschaften einer begrenzten Anzahl von Produkten zu bestätigen. Kontrollen der zulassungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht geplant und werden nicht durchgeführt, die regionalen Behörden kontrollieren die Anwender jedoch hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit. Systematische nachfassende Kontrollen nach Verstößen gegen die Bestimmungen zum Inverkehrbringen oder zur Anwendung finden nicht statt.

Die Rechtsvorschrift über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs ist umgesetzt. Eine erhebliche Anzahl von Proben wird nur von einer begrenzten Reihe von Waren genommen. Auch der Umfang der Analysen ist begrenzt, in dem besuchten Laboratorium beschränkt er sich auf ca. 140 Analyten. Ein Zeitraum von mehr als acht Wochen zwischen der Probenahme und der Veröffentlichung der Ergebnisse verhindert, dass bei Bedarf rasche Durchsetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit ergriffen werden können.

Was das Schnellwarnsystem betrifft, so ist eine nationale Kontaktstelle benannt worden; es konnten jedoch keine Belege für eine Risikobewertung oder für systematische, gezielte nachfassende Probenahmen nach Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt werden. Die Tatsache, dass das Hundertfache des Rückstandshöchstgehalts als Auslösewert für eine Warnmeldung im Rahmen des Schnellwarnsystems verwendet wird, könnte die Verbrauchergesundheit ernsthaft gefährden, vor allem wenn es sich um akut toxische Substanzen handelt.

Drei der neun in dem Bericht über den letzten Inspektionsbesuch geäußerten Vorschläge sind umgesetzt, zwei sind im Wesentlichen umgesetzt. Einer der restlichen Vorschläge wird zurzeit umgesetzt, zwei sind teilweise umgesetzt, zu einem Vorschlag wurden noch keine Maßnahmen ergriffen.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen für die zuständigen österreichischen Behörden zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

1. EINLEITUNG

Der Inspektionsbesuch fand vom 1. bis 5. Dezember 2003 in Österreich statt. Das Inspektionsteam bestand aus zwei Inspektoren des Lebensmittel- und Veterinäramts und einem Sachverständigen des Mitgliedstaates.

Der Inspektionsbesuch fand im Rahmen des Inspektionsprogramms des Lebensmittel- und Veterinäramts statt.

Das Inspektionsteam wurde während des gesamten Inspektionsbesuchs von einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) begleitet.

Am 1. Dezember 2003 fand eine Einführungsbesprechung mit Vertretern der zentralen zuständigen Behörden, d.h. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF), der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und ihres Bundesamts für Ernährungssicherheit (BAES), mit Vertretern des Amts der niederösterreichischen Landesregierung und des Amts der Wiener Landesregierung sowie mit einem für die Koordination zwischen den neun österreichischen Bundesländern zuständigen Vertreter statt.

Bei dieser Besprechung erläuterte das Inspektionsteam den Zweck und die Stationen des Inspektionsbesuchs.

2. ZWECK DES INSPEKTIONSBESUCHS

Das Hauptziel des Inspektionsbesuchs war die Bewertung der Kontrollsysteme für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs im Rahmen der Richtlinien des Rates 86/362/EWG¹ über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und 90/642/EWG² über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse. Da die Überwachung von Rückständen mit dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Zusammenhang steht, wurde auch das Kontrollsysteem für die letztgenannten Funktionen im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG³ des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bewertet.

Dies war der zweite Inspektionsbesuch in Österreich zu diesem Zweck. Ein früherer Besuch in Österreich mit dem gleichen Ziel (XXIV/1446/98) hatte vom 24. bis 26. August 1998 stattgefunden.

Weitere Ziele waren eine nachfassende Kontrolle bezüglich der nach diesem früheren Besuch ergriffenen Maßnahmen und die Bewertung der Umsetzung von Art. 50 (Schnellwarnsystem) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁴ des Europäischen

1 ABI. L 221 vom 07.08.1986, S. 0037 - 0042

2 ABI. L 350 vom 14.12.1990, S. 0071 - 0079

3 ABI. L 230 vom 19.08.1991, S. 0001 - 0032

4 ABI. L 31 vom 1.02.2002, S. 0001 - 0024

Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Der Inspektionsbesuch war Teil einer umfangreicherer Reihe von Besuchen in den Mitgliedstaaten zur Bewertung der Kontrollsysteme und operationellen Standards auf diesem Gebiet sowie zur nachfassenden Kontrolle der Maßnahmen, die im Gefolge der Ergebnisse der ersten Besuchsrunde ergriffen wurden.

Zu diesem Zweck wurden folgende Einrichtungen besucht:

Inverkehrbringen und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

BESUCHTE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	Anmerkungen
Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Zentrale zuständige Behörde für die Zulassung und die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln
<i>Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES GmbH)</i>	<i>Zuständige Behörde für die Prüfung von Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln</i>
<i>Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung und Amtlicher Pflanzenschutzdienst der Magistratsabteilung 42 – Stadtgartenamt des Bundeslandes Wien</i>	Zuständige Behörden für Kontrollmaßnahmen bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Bundesländern Niederösterreich und Wien
<i>Zentrum Kontrollorgane des BAES in Linz, Oberösterreich</i>	Zuständige Behörde für Inspektion und Probenahmen von Pflanzenschutzmitteln für Österreich
BESUCHTES LABORATORIUM	Anmerkungen
Laboratorium der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in Wien	Kompetenzzentrum für die Analyse von Pestizidformulierungen (vormals BFL)
INSPEKTIONSBESENCE	Anmerkungen
Teilnahme an einem Inspektionsbesuch durch Inspektoren des Zentrums Kontrollorgane des BAES zur Probenahme und Kontrolle des Inverkehrbringens in einer Verkaufsstelle für Pflanzenschutzmittel in Oberösterreich	Probenahme und Inspektion der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln
Teilnahme an einem Inspektionsbesuch bei einem Ackerbauern durch Inspektoren des Landes Niederösterreich und an einem Inspektionsbesuch bei einem Gemüsebauern durch Inspektoren des Landes Wien	Inspektion von Anwendern von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs

BESUCHTE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	Anmerkungen
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Zuständige Behörde für die Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln Zuständige Behörde für das nationale Schnellwarnsystem Zuständige Behörde für die Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Säuglingsnahrung
BESUCHTES LABORATORIUM	Anmerkungen
AGES Institut für Lebensmitteluntersuchung, Wien	Mit der Durchführung von Analysen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und der Bewertung des Verbraucherrisikos auf Grundlage der durchgeföhrten Analysen beauftragtes Laboratorium (vormals BALUF)
INSPEKTIONSBESUCHE	Anmerkungen
Teilnahme an der Probenahme von einem auf dem Markt befindlichen Erzeugnis pflanzlichen Ursprungs zur Untersuchung auf Rückstände durch Inspektoren des Landes Wien	Probenahme von einer Sendung Blumenkohl auf einem Gemüsemarkt in der Region Wien

3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN INSPEKTIONSBESUCH

Der Inspektionsbesuch wurde gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere Artikel 10, 152, 153 und 211) sowie anderen allgemeinen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und in Absprache mit den zuständigen Behörden durchgeführt.

Rechtsgrundlage für den Inspektionsbesuch waren insbesondere Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission vom 28. März 2000⁵ mit Durchführungsbestimmungen für die ordnungsgemäße Anwendung gewisser Bestimmungen von Artikel 7 der Richtlinie 86/362/EWG des Rates bzw. Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über Vorkehrungen zur Überwachung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.

4. HINTERGRUND

4.1. Hintergrund des vorliegenden Inspektionsbesuchs

Der letzte Inspektionsbesuch in Österreich im Zusammenhang mit den Kontrollsystmen für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln hatte vom 24. bis

⁵ ABl. L 78 vom 29.03.2000, S. 0007 - 0009

26. August 1998 stattgefunden. Der Bericht über diesen Kontrollbesuch ist unter der Bezugsnummer **XXIV/1446/98- MR** – Endgültig auf der Website der GD Gesundheit und Verbraucherschutz unter http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/index_en.html erhältlich.

Im Bericht über diesen letzten Kontrollbesuch wurden einige Mängel beschrieben. Da damals noch keine spezifische Rechtsgrundlage für den Inspektionsbesuch existierte, wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Den zuständigen österreichischen Behörden wurden jedoch folgende neun Vorschläge unterbreitet:

- (1) Die Kontrollverfahren könnten noch wirksamer gestaltet werden, wenn es regelmäßige Konsultationen unter den verschiedenen Bundesbehörden gäbe, die für die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln zuständig sind, vor allem hinsichtlich der Koordinierung der beiden Kontrollverfahren (für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und für die Ermittlung von Rückständen derselben in Lebensmitteln).
- (2) Es wäre im Hinblick auf das Kontrollverfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wünschenswert, wenn zwischen den regionalen Behörden und den Bundesbehörden, d.h. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF) und dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) regelmäßige Konsultationen stattfinden könnten, vor allem aber sollten die Zentralbehörden über die von den örtlichen Behörden eingeleiteten Verstoßverfahren informiert werden.
- (3) Das Kontrollverfahren könnte noch wirksamer gestaltet werden, wenn nicht aufgrund knapper Haushaltsmittel Stellen im BFL unbesetzt bleiben müssten.
- (4) Im Hinblick auf Fälle, in denen Verstoßverfahren einzuleiten sind, würde eine Akkreditierung des BFL zweifelsohne die Position der Kontrollbehörde stärken.
- (5) Das Verfahren könnte im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher noch verbessert werden, wenn es regelmäßige Konsultationen zwischen der Bundesbehörde, d.h. dem Bundeskanzleramt (BKA) und den Lebensmittelkontrolleuren der regionalen Behörden gäbe; so wäre es zum Beispiel wünschenswert, dass das BKA bei der Ausarbeitung von Schulungsmaßnahmen oder von einheitlichen Probenahmeverfahren die Lebensmittelkontrolleure hinzuziehen würde.
- (6) Es wäre ferner wünschenswert, wenn das Problem des Platzmangels im Laboratorium der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung (BALUF) gelöst werden könnte, um die Untersuchungsbedingungen noch zu verbessern.
- (7) Die einzelstaatlichen Überwachungsprogramme würden besseren Aufschluss über die Gefährdung der Verbraucher durch Pflanzenschutzmittel geben, wenn die Beprobung der unterschiedlichen Waren weiter ausgedehnt werden würde.
- (8) Die Ausarbeitung eines neuen, einheitlichen Verfahrens durch die BALUF könnte die Einhaltung derjenigen Bestimmungen verbessern, die im Anhang

zu der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über Teile von Erzeugnissen genannt werden, für die die Höchstgehalte gelten.

- (9) Wenn noch mehr Pflanzenschutzmittel mit der Multimethode der BALUF untersucht würden, würde dies besseren Aufschluss über die Gefährdung der Verbraucher in Österreich durch Pflanzenschutzmittel geben.

4.2. Allgemeine Beschreibung der österreichischen Landwirtschaft

2002 betrug die für landwirtschaftliche Produktion genutzte Fläche in Österreich 2.929.180 Hektar (ha), die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe belief sich auf 155.558, womit die durchschnittliche Betriebsgröße bei über 18 ha lag. Etwa 295.000 ha (18.576 Betriebe) dieser Fläche werden nach dem Grundsatz der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet. Die für den Ackerbau genutzte Fläche betrug insgesamt 1.379.867 ha. *Davon entfielen auf Getreide 814.098 ha (entspricht 4.745.003 t) und auf Ölsaaten 110.499 ha (entspricht 195.768 t).* Die Weinbaufläche betrug 48.558 ha (entspricht 2.599.483,000 Hektolitern), die Obstbaufläche betrug 11.599 ha (entspricht 713.200 t), Gemüse wird auf 13.234 ha (entspricht 554.077 t) produziert. Die gesamte Grünlandfläche erstreckte sich über ca. 1,9 Mio. ha. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Regionen sind Niederösterreich (913.444 ha), Oberösterreich (535.981 ha) und die Steiermark (413.529 ha).

5. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

5.1. System zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

5.1.1. Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurde umgesetzt durch das „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997“, Bundesgesetzblatt (BGBI). I Nr. 60/1997, geändert durch das Bundesgesetz gemäß BGBI I Nr. 39/2000, 108/2001, 109/2001 und 110/2002.

Die Richtlinie 79/117/EWG⁶ des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, ist umgesetzt durch die „Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln“, BGBI. Nr. 97/1992. Eine Änderung, die „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten“, BGBI. II Nr. 308/2002 verbietet das Inverkehrbringen und die Anwendung von Paraquat und Azocyclotin, Stoffe, die in den Anhängen zur Richtlinie nicht als verbotene Wirkstoffe aufgezählt werden. Dies steht nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/117/EWG.

Die Richtlinie 1999/45/EG⁷ des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und

⁶ ABi. L 33 vom 08.02.1979, S. 0036 - 0040

⁷ ABi. L 200 vom 30.07.1999, S. 0001 - 0068

Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ist umgesetzt durch die „Chemikalienverordnung 1999“, BGBI. II Nr. 81/2000.

Nationale Rechtsvorschriften

Laut „Chemikaliengesetz 1996“, BGBI. I Nr. 53/1997, benötigt jemand, der „giftige“ oder „sehr giftige“ Pflanzenschutzmittel erwirbt, eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

5.1.2. Zuständige Behörden

Die zentrale zuständige Behörde, die für die Zulassung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG verantwortlich ist, ist laut Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Österreich ist in neun Bundesländer unterteilt. Die Behörden der neun Bundesländer sind für die Maßnahmen zur Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Diese Kontrollen werden durch Landesgesetze (neun unterschiedliche Gesetze) geregelt. Die Länder kommunizieren über die „Verbindungsstelle der Bundesländer“ miteinander. Verstöße werden an die Bezirksverwaltungsbehörden der Bundesländer gemeldet, die in der Folge die *Verwaltungsstrafverfahren* durchführen.

Die Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie 1999/45/EG des Rates verweist auf das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, folglich ist das BAES die für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörde. Mit der Einführung von Kontrollen ist man jedoch in Verzug.

5.1.3. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Verwaltungsstrukturen wurden kürzlich umorganisiert, so dass nun eine neue Einrichtung, nämlich das BAES des BMLFUW mit dieser Aufgabe betraut ist. Technische Unterstützung erhält es dabei durch die AGES, ein Privatunternehmen in gemeinsamem Besitz des BMLFUW und des BMGF.

Etwa 274 Wirkstoffe sind in den insgesamt 789 Pflanzenschutzmitteln enthalten, die in Österreich in den Verkehr gebracht werden dürfen. Tatsächlich befinden sich jedoch nur ca. 560 Pflanzenschutzmittel auf dem Markt. Schätzungsweise wurden fast 150 von ihnen von den österreichischen Behörden in Einklang mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zugelassen. Es existiert kein formelles nationales Prüfprogramm zur Bewertung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die noch nicht für eine Aufnahme in den Anhang I zur Richtlinie 91/414/EWG in Betracht gezogen wurden, das BAES behält sich jedoch das Recht vor, auf Einzelfallbasis Daten über Wirkstoffe oder über ein Pflanzenschutzmittel anzufordern.

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 110/2002 enthält in §12 (10) Bestimmungen, die es erlauben, dass Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland zum Inverkehrbringen und zur Anwendung zugelassen sind, nach einem Meldeverfahren in Österreich in den Verkehr gebracht werden. Seit August 2002 wurden 253 Pflanzenschutzmittel aus Deutschland gemeldet. Eine ähnliche Bestimmung soll im Februar 2004 für in den

Niederlanden zugelassene Pflanzenschutzmittel in Kraft treten. Beide Bestimmungen sind unilateral, d.h. weder Deutschland noch die Niederlande lassen auf ihren Märkten Pflanzenschutzmittel zu, die in Österreich zugelassen sind.

Die EU-Überprüfung von Wirkstoffen, die bei Inkrafttreten der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Verkehr waren, führte dazu, dass eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln vom österreichischen Markt genommen wurden. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung im Juli 2003 widerrufen wurde, dürfen in Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission⁸ bis Ende 2003 verkauft und angewendet werden.

Eine Website, <http://www.luvie.ages.at/service/pflanzenschutz/pforschreg/index.html>, enthält eine Datenbank mit allen in Österreich registrierten Pflanzenschutzmitteln⁹. Zweck der Datenbank ist es, interessierte Personen und solche, die mit dem Inverkehrbringen und der Anwendung zu tun haben, über die Rechtsvorschriften und den Zulassungsstatus aller Pflanzenschutzmittel auf dem österreichischen Markt zu informieren. Die Datenbank wird wöchentlich aktualisiert.

Alle erstmals für den österreichischen Markt zugelassenen Pflanzenschutzmittel erhalten ihre Zulassung in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG. Im Rahmen der Zulassung wird das im Wesentlichen vom Antragsteller vorgelegte Datenpaket eingehend beurteilt. Die Beurteilung und Risikobewertung wird von vier Abteilungen des Instituts für Pflanzenschutzmittelbewertung und -zulassung der AGES durchgeführt. Auf der Grundlage der Stellungnahme der AGES erteilt das BAES in seiner Eigenschaft als Risikomanager die Zulassung.

Die früheren Schwierigkeiten mit „Parallelimporten“ nach Österreich wurden durch die EU-weite Harmonisierung des Mehrwertsteuer-Mindestsatzes, die unilateralen Vereinbarungen mit DE und die EU-Leitlinien über Parallelimporte gelöst. Die Zahl der erteilten Genehmigungen sank von 73 im Jahr 2001 auf 17 im Jahr 2002 und nur 7 im Jahr 2003. Für den Umgang mit Parallelimporten existiert ein gut dokumentiertes Verfahren, das den Angaben der zuständigen Behörden zufolge in Einklang mit der Arbeitsunterlage „Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln in der EU und im EWR – Leitlinie des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz“ (SANCO/223/2000, Rev. 9) steht.

Österreich hat „unverzichtbare Anwendungen“ für sieben Wirkstoffe laut Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 beibehalten. Es sind umfangreiche Forschungsarbeiten in Gang, die vom BMLFUW und von der AGES finanziert werden. Die einseitige Anerkennung von deutschen und holländischen Zulassungen bot die Gelegenheit zur Suche nach Alternativprodukten für sechs unverzichtbare Anwendungen, und auch eine Alternative für die verbliebene Anwendung von Hexazinon für Jungwald ist in Sichtweite. Die Frist für die Änderung der Kennzeichnung der Produkte mit diesen Wirkstoffen ist der 31. Dezember 2003, es konnten jedoch keine Dokumente vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die

⁸ ABI, L 319 vom 23.11.2002, S. 3 - 11

⁹ In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf merkten die österreichischen Behörden an: „Seit dem Inspektionsbesuch im Dezember 2003 besteht eine neue Website für die Datenbank aller in Österreich zugelassener Pflanzenschutzmittel. Die folgende neue Adresse wäre anzugeben: http://dr8.ages.at:8102/pls/pmslfrz/pnigweb28.Startup?z_user=www“.

Kennzeichnungen so geändert wurden, dass nur mehr die erlaubte unverzichtbare Anwendung verzeichnet ist.

Wenn aufgrund einer Änderung der Höchstgehalte an Rückständen eine Überprüfung der Zulassung erforderlich ist, stellt das BAES auf der Grundlage einer Stellungnahme der AGES eine revidierte Zulassungsbescheinigung aus. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, die Kennzeichnung sehr rasch entsprechend so zu ändern, dass sie Aufschluss über die in der revidierten Bescheinigung genannten Bedingungen und Einschränkungen und über die neuen Leitlinien bezüglich der ordnungsgemäßen Anwendung der landwirtschaftlichen Techniken gibt.

5.1.4. Kontrollaktivitäten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Zeitplan, Prioritäten und Umfang

Die Anzahl der Verkaufsstellen für Pflanzenschutzmittel in Österreich beträgt schätzungsweise 1.600. Diese Zahl kann nur geschätzt werden, denn es existiert kein zentrales Verzeichnis der Verkaufsstellen, und den geltenden Rechtsvorschriften zufolge benötigen Verkäufer von Pflanzenschutzmittel keine spezielle Bewilligung oder Ausbildung. Für die Lagerung von Produkten hingegen, die als „giftig“ oder „sehr giftig“ eingestuft werden, ist eine Bewilligung erforderlich, so dass fast 90 % der Verkaufsstellen, die Pflanzenschutzmittel an Bauern abgeben, den Inspektionsdienststellen bekannt sind.

Für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln ist das BAES zuständig. Diese Aufgabe erfüllt es durch ihre Inspektionsdienste in Linz und Wien. Zwar existiert ein Plan für die Probenahme von Pflanzenschutzmitteln, für die Inspektion von Verkaufsstellen hingegen wurde keiner Plan erstellt. Als Kriterien bei der Erstellung des Probenahmeplans dienen die *Wichtigkeit des Pflanzenschutzmittels in der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der jeweiligen Anbauregionen)*, die Analysenkapazität des Laboratoriums, das Ergebnis früherer Analysen und kürzlich erfolgte Änderungen der Produktkennzeichnung.

Eine Kontrolle der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, wofür die Landesbehörden zuständig wären, ist nicht vorgesehen. Daher gibt es keinen Zeitplan für derartige Kontrollen, und sie werden auch nicht durchgeführt¹⁰.

¹⁰ In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf merkten die österreichischen Behörden an: „Bundesland Wien (Amtlicher Pflanzenschutzdienst der Magistratsabteilung 42 – Stadtgartenamt): Der Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG enthält keine Angaben über Art und Umfang der amtlichen Kontrollmaßnahmen im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Daher wurde im Bundesland Wien ein einfaches und praktikables System angewandt. Eine Kontrolle während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder nachträgliche Probenahmen von behandelten Pflanzen verbunden mit chemischen Untersuchungen, mit dem Ziel des Nachweises der indikationsgemäßen Anwendung wurde, nachdem es gesetzlich nicht deziert gefordert wird, aus Kostengründen nicht durchgeführt. Die im kleinen Umfang durchgeföhrten Betriebsinspektionen beinhalten auch eine Überprüfung der Spritztagebücher. Sofern diese Angaben vollständig und richtig sind, ist im Nachhinein sehr wohl die indikationsgemäße Anwendung nachvollziehbar. Bei der anlässlich der Inspektion durchgeföhrten Betriebskontrolle wurden einerseits der Giftschrank und andererseits die Aufzeichnungen über die Anwendung (Spritztagebuch) überprüft. Die vorgefundenen Pflanzenschutzmittel wurden mit Listen (Amtliches Pflanzenschutzmittelverzeichnis 2003; Liste der abgelaufenen, aber noch anwendbaren Pflanzenschutzmittel) verglichen. Der

Durchführung der Inspektionen

Für Inspektionszwecke ist Österreich in die Regionen Ost und West unterteilt. Zur Zeit kontrollieren die Inspektionsdienste des BAES nur die Kennzeichnung hinsichtlich der Registrierungsnummer und des Produktnamens. 2002 führten sie 81 Inspektionen von Pflanzenschutzmittel-Verkaufsstellen aus. Es wurden drei nicht zugelassene Produkte entdeckt. Genaueren Kontrollen der Kennzeichnung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der landwirtschaftlichen Techniken und der Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen werden nur diejenigen Proben unterzogen, die zur Prüfung des Gehalts und der Identität des Wirkstoffs sowie bestimmter physikalischer Eigenschaften des Präparats genommen werden. 2002 wurden 41 derartige Kontrollen durchgeführt, wobei 16 Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften festgestellt wurden. Bei einer Probe wurde ein falscher Wirkstoffgehalt festgestellt.

Das Inspektionsteam nahm an der Inspektion eines mit dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beschäftigten Betriebs teil, der eine Bewilligung zur Lagerung von bis zu 100 Tonnen Schädlingsbekämpfungsmitteln besitzt. Um diese von der Bezirksverwaltungsbehörde des Landes erteilte Bewilligung zu erhalten, ist es erforderlich, dass Mindeststandards bei der Lagerung eingehalten werden und dass zumindest eine Person eine Schulung absolviert hat und zum Umgang mit gefährlichen Präparaten berechtigt ist. Große Verkaufsstellen, wie die besuchte, werden normalerweise ein Mal pro Jahr inspiziert. Die Kontrolle wurde von zwei Inspektoren durchgeführt. Die Inspektoren erhalten zwar keine schriftlichen Anweisungen zur Vorgehensweise bei einer Inspektion, es müssen jedoch

Betriebsführer wurde auch aufmerksam gemacht, dass zwei Pflanzenschutzmittelpräparate mit Jahresende endgültig nicht mehr verwendet werden dürfen. Zugelassene Pflanzenschutzmittel, welche für eine andere als die anlässlich der Kontrolle vorhandene Kultur vorgefunden werden, werden insofern nicht beanstanden, als es dem Betriebsführer freigestellt ist, in Zukunft auch andere Kulturen anzubauen. Eine Vernichtung dieser Pflanzenschutzmittel und spätere Wiederbeschaffung würde dem Landwirt zusätzliche Kosten verursachen. Die Aufzeichnung über die Pflanzenschutzmaßnahmen wurde ebenfalls kontrolliert und mit den oben erwähnten Listen verglichen. In diesen Aufzeichnungen wurde kein den Indikationen nicht entsprechendes Präparat festgestellt. Bei geringfügigen Verstößen wird normalerweise eine Ermahnung ausgesprochen. In seltenen Fällen (2003 ein Anlassfall) erfolgt eine Anzeige an das zuständige Magistratische Bezirksamt.

- **Bundesland Niederösterreich (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion):** Im Bundesland Niederösterreich werden die Inspektionen sowohl vorangekündigt als auch unangemeldet durchgeführt. Eine Vorankündigung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt sehr kurzfristig (wenige Tage vor der Kontrolle), da sonst die Landwirte nicht angetroffen werden (auf Grund von Feldarbeit etc.). Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat die Kontrollpunkte der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Erhebungsbogen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Arbeitsaufsichtsbehörde in der Land- und Forstwirtschaft) inhaltlich eingebunden. Die Kontrolle der vorgefundenen Pflanzenschutzmittel am Betrieb wird auf der Grundlage des amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters durchgeführt. Probenahmen im direkten Verlauf der Anwendung von Spritzbrühen und Probenahmen von behandelten Pflanzen wurden zunächst nicht vorgenommen. Die Kontrollen finden nicht auf der Basis eines vorgefertigten Zeitplanes, sondern nach Maßgabe der aktuellen zeitlichen Produktionsgegebenheiten und der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes statt (Ackerbau- und Weinbaubetrieb benötigt mehr Pflanzenschutzmittel als Grünlandbetrieb)."

bestimmte Informationen in eine elektronische Checkliste eingegeben werden. Der Inhaber des Betriebs erhält eine Kopie des ausgefüllten Inspektionsberichts.

Das Inspektionsteam beobachtete die Probenahme von einem Pflanzenschutzmittel. Die Inspektoren befolgen schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Probenahme. Es wurden zwei Proben des originalverpackten Produkts genommen, von denen eine mit einem Klebeband versiegelt und dem Eigentümer zurückgestattet wurde. Die andere Probe wurde von den Inspektoren mitgenommen, um an die **Abteilung für Pflanzenschutzmittelzulassung und Risikomanagement des BAES** in Wien übermittelt zu werden. Es wird ein Probenahme-Berichtsformular ausgefüllt und vom Inspektor sowie vom Eigentümer des Produkts unterzeichnet. Der Eigentümer erhält eine Kopie des Formulars.

Das Inspektionsteam nahm auch an der Inspektion von landwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich und Wien teil. Der besuchte niederösterreichische Betrieb umfasst 70 ha und erzeugt hauptsächlich Ackerbauprodukte. Er umfasst auch 7 ha Weingärten. Der 2,3 ha große Wiener Betrieb züchtet Tomaten und Gurken in Glashäusern. Die Inspektionen erfolgten in Einklang mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer. Es wurde festgestellt, dass in keinem der Länder die in den Betrieben vorgefundenen Pflanzenschutzmittel dahingehend gegenkontrolliert wurden, ob die Anwendung dieser Produkte für die im Betrieb erzeugten Produkte erlaubt ist, und es wurden keine Proben von den heranwachsenden Erzeugnissen genommen. Auch Beweise für detaillierte Inspektionspläne wurden nicht vorgelegt.

In Niederösterreich werden die Inspektionen vorangekündigt, in Wien hingegen nicht. Das Inspektionsformular, auf das sich die Länder geeinigt haben, wird in Niederösterreich nicht verwendet. Im Fall von Beanstandungen leitet die zuständige Behörde **Verwaltungsstrafverfahren** ein, die zur Verhängung von Geldstrafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde führen können.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Inspektionen auf Betriebsebene auf den Schutz des Anwenders durch sichere Verwendung konzentrieren und nicht darauf ausgerichtet sind, zu kontrollieren, ob die Verwendung der Pflanzenschutzmittel den zugelassenen Anwendungen entspricht. In den jeweiligen Regionen finden die Kontrollen der Anwender von Pflanzenschutzmitteln mit unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichem Umfang sowie ohne einen im Vorhinein festgelegten Zeitplan statt. Es gibt keine Belege für eine Kommunikation zwischen den Kontrollbehörden auf Landesebene und den zentralen Behörden auf Bundesebene, was die Möglichkeit von Rückständen auf Grund nicht zugelassener Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln betrifft. Solche Informationen könnten, falls sie verfügbar wären, für die Erstellung des Probenahmeplans zur Überwachung der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden.

Ahdung von Verstößen

Vom BAES festgestellte Verstöße gegen die Rechtsvorschriften werden der Bezirksverwaltungsbehörde der Länder mitgeteilt, die **Verwaltungsstrafverfahren einleiten**. Dem Inspektionsteam vorgelegte Unterlagen zeigen, dass finanzielle Sanktionen verhängt und/oder die Produkte beschlagnahmt werden, falls nicht zugelassene oder nicht den Bestimmungen entsprechende Produkte in den Verkehr gebracht werden, es konnte jedoch kein Nachweis für systematische nachfassende Inspektionen erbracht werden. Im Fall von einem Produkt hingegen, das bezüglich

des Wirkstoffgehalts nicht den Bestimmungen entsprach, konnte eine entsprechende nachfassende Kontrolle nachgewiesen werden.

Da es keine Inspektionen oder Kontrollen darüber gibt, ob Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechend angewendet werden, gibt es auch keine nachfassenden Kontrollen oder *Verwaltungsstrafverfahren*. Es ist hingegen erwiesen, dass die Anwender von Pflanzenschutzmitteln Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit den Pflanzenschutzmitteln unterzogen werden.

Es gibt keine systematische Überprüfung der Analyseergebnisse im Hinblick auf nicht zugelassene Anwendungen und keine systematische Kommunikation zwischen den für das Inverkehrbringen und die Anwendung zuständigen Behörden und der für die Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Behörde. Es existiert auch kein Verfahren für nachfassende Kontrollen.

Veraltete Schädlingsbekämpfungsmittel

Laut österreichischem Recht können Bestände an veralteten und als „giftig“ oder „sehr giftig“ eingestuften Schädlingsbekämpfungsmitteln an den Verkäufer zur sicheren Entsorgung zurückgegeben werden. Andere Bestände können zu speziellen Sammelstellen gebracht werden, von wo sie zur Verbrennung transportiert werden. Die Kosten der Verbrennung werden in den meisten Fällen von der Regionalverwaltung getragen. Fehlende Kontrollen auf Markt- und Anwenderebene machen es schwierig, die eventuellen Bestände an veralteten Schädlingsbekämpfungsmitteln zu schätzen.

5.1.5. Laboratorium für die Analyse von Formulierungen

Das in der AGES angesiedelte Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien (vormals BFL) ist für die Analyse der Formulierung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Das Laboratorium testet auch Lebens-, Futter- und Düngemittel sowie Veterinärprodukte, wobei das Laboratorium so gestaltet ist, dass nicht sichergestellt ist, dass Kreuzkontaminationen verhindert werden. Im Laboratorium sind 6,5 Mitarbeiter beschäftigt, darunter 1 Chemiker, 3 Analytiker und 3,5 Techniker. Ein jährlicher Probenahmeplan für Pflanzenschutzmittel wird in Absprache mit dem BAES und dem Inspektionsdienst in Linz erstellt. Die Ausstattung des Laboratoriums umfasst 9 Gaschromatographen (GC mit ECD, FID, NPD oder MS), einen FT-IR-Spektrophotometer, 3 Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographen (HPLC-DAD oder HPLC-FLD), UV-VIS, ein Dichtemessgerät, ein Viskositätsmessgerät und andere physikalisch-chemische Instrumente. Falls verfügbar, werden vom Collaborative International Pesticides Analytical Council (CIPAC) oder von der Association of Analytical Communities (AOAC) empfohlene Analysemethoden angewendet. Alternativ dazu werden vom Inhaber der Registrierung entwickelte, validierte Analysemethoden angewendet.

2002 wurden 41 Proben von Pflanzenschutzmitteln auf die Identität und den Gehalt an 46 Wirkstoffen getestet und einer begrenzten Reihe von physikalisch-chemischen Tests unterzogen, was zu über 200 einzelnen Analysen führte. Ein Pflanzenschutzmittel entsprach hinsichtlich des Wirkstoffgehalts nicht den Vorschriften.

Das Laboratorium für die Analyse von Formulierungen ist nicht akkreditiert, die Akkreditierung wird jedoch voraussichtlich nach der Neuorganisation der Laboratorien innerhalb der AGES erfolgen.

5.2. Kontrollsyste m für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs

5.2.1. Rechtsvorschriften

Umsetzung der EG-Rechtsvorschriften

Die Richtlinien des Rates 76/895/EWG¹¹ über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, 86/362/EWG und 90/642/EWG mit ihren Berichtigungen wurden mit etwas Verzögerung durch die „Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung“ (SchäHöV), BGBI. II Nr. 441/2002 vom 06.12.2002 (Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs), zuletzt geändert durch die SchäHöV, BGBI. II Nr. 552/2003 vom 03.12.2003, umgesetzt.

Die Richtlinie 2002/63/EG¹² der Kommission über die Probenahme für die Kontrolle von Pestizidrückständen wurde durch die SchäHöV, BGBI. II Nr. 552/2003 vom 03.12.2003 umgesetzt. Die Frist für die Umsetzung war der 1. Januar 2003.

Die Richtlinien 91/321/EWG¹³ und 96/5/EG¹⁴ der Kommission über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, zuletzt geändert durch die Richtlinien 1999/50/EG¹⁵ und 1999/39/EG¹⁶ der Kommission, wurden durch die SchäHöV, BGBI. II Nr. 441/2002 vom 06.12.2002 umgesetzt. Die Umsetzung der berichtigenden Richtlinien 2003/13/EG¹⁷ und 2003/14/EG¹⁸ der Kommission ist für 2004 geplant.

Nationale Rechtsvorschriften

Wo keine EU-Rückstandshöchstgehalte existieren, wurden in Österreich für existierende Wirkstoffe nationale Rückstandshöchstgehalte festgesetzt. Für alle neuen Wirkstoffe wurden in der SchäHöV, BGBI. II Nr. 441/2002 vom 06.12.2002 vorläufige Höchstgehalte für Rückstände festgesetzt. Der Rückstandshöchstgehalt für nicht zugelassene Anwendungen liegt normalerweise bei der Nachweisgrenze, außer wenn frühere Anwendungen abbauresistenter Substanzen zu gesundheitlich unbedenklichen Rückständen geführt haben.

11 ABI. L 340 vom 09.12.1976, S. 0026 - 0031

12 ABI. L 187 vom 16.07.2002, S. 0030 - 0043

13 ABI. L 175 vom 04.07.1991, S. 0035 - 0049

14 ABI. L 049 vom 28.02.1996, S. 0017 - 0028

15 ABI. L 139 vom 02.06.1999, S. 0029 - 0031

16 ABI. L 124 vom 18.05.1999, S. 0008 - 0010

17 ABI. L 041 vom 14.02.2003, S. 0033 - 0036

18 ABI. L 041 vom 14.02.2003, S. 0037 - 0040

5.2.2. Zuständige Behörden

Die zentrale zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF), Sektion IV, Strukturpolitik und Verbraucher-Gesundheit, Abteilung IV/B/10, Lebensmittelangelegenheiten, -sicherheit und -überwachung. Der Bundesminister kann den regionalen zuständigen Behörden Weisungen erteilen (System der „mittelbaren Bundesverwaltung“). Die Aufgabe der zentralen zuständigen Behörde ist es, die Kontrolltätigkeiten zu überwachen.

Die regionalen zuständigen Behörden sind die Landeshauptleute der neun Bundesländer. Die Lebensmittelinspektoren der Länder und Gemeinden führen die Kontrollen durch.

5.2.3. Kontrollaktivitäten bezüglich Rückständen von Pflanzenschutzmitteln

Zeitplan, Prioritäten und Umfang

Das BMGF erstellt jährlich in Absprache mit *der AGES* und Vertretern der neun Bundesländer einen amtlichen Revisions- und Probenplan für die Überwachung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in allen Arten von Lebensmitteln und Waren, einschließlich verarbeiteten Lebensmitteln und Säuglingsnahrung. Der Plan trägt dem koordinierten EU-Programm, dem österreichischen Überwachungsprogramm zu Pestizindrückständen in Obst und Gemüse und allfälligen *Schwerpunktaktionen* auf Grund von Meldungen im Rahmen des Schnellwarnsystems Rechnung. Das österreichische Überwachungsprogramm zu Pestizindrückständen in Obst und Gemüse beruht auf Daten über den Verbrauch, die Erzeugung und die Einfuhr von Obst und Gemüse, den Ergebnissen früherer Analysen und den Analysekapazitäten der Laboratorien. Der Umfang der Analysen hängt vom Laboratorium ab, das die Analysen durchführt, und ist nicht festgelegt.

2002 beschränkte sich der Revisions- und Probenplan auf die acht Waren im koordinierten EU-Programm, auf Äpfel, Erdbeeren, Kopfsalat, Paprika, Pfirsiche und Tomaten aus dem österreichischen Überwachungsprogramm zu Pestizindrückständen sowie auf italienische Tomaten und Karotten aus dem *Schwerpunktaktionenplan*. Darüber hinaus hatte der Probenahmebeamte im Rahmen des Gesamtplans die Möglichkeit, auf der Basis lokaler Verdachtsfälle Zufallsstichproben zu nehmen¹⁹. 2002 wurden mehr als 1.600 Proben analysiert.

Nach dem Inspektionsbesuch vorgelegten Informationen zufolge wurden 2002 durch die Laboratorien in Wien, Graz und Innsbruck 104 Proben von

¹⁹ In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf merkten die österreichischen Behörden an: „Der Revisions- und Probenplan des BMGF umfasst alle Proben, die nach dem Lebensmittelrecht zu ziehen sind. Er ist nicht allein auf die Waren des koordinierten Programms, des österreichischen Überwachungsprogramms zu Pestizindrückständen sowie Schwerpunktaktionen (im Dokument als Sondermaßnahmen bezeichnet) beschränkt. In diesem Revisions- und Probenplan sind die genannten Aktionen (EU-koordiniertes Programm, nationales Überwachungsprogramm sowie Schwerpunktaktionen) enthalten. Es sind auch alle sonstigen Proben (z.B. Säuglingsnahrung), die auf Pflanzenschutzmitteldrückstände untersucht werden, in diesem Programm inkludiert. Das nationale Überwachungsprogramm ist zwar wegen der grundsätzlich notwendigen statistischen Aussage auf bestimmte Waren beschränkt, doch ist der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen, dass 2002 auch zahlreiche weitere Warengruppen auf Rückstände untersucht wurden.“

Säuglingsnahrung analysiert. In den meisten Fällen wurden die Proben nur auf das Vorhandensein von Chlormequat untersucht, wobei das Testergebnis bei 13 Proben positiv war. Während des Inspektionsbesuchs wurden keine Nachweise für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Säuglingsnahrung gefunden.

Probenahme

Das BMGF gibt schriftliche Anweisungen über die zu prüfenden Waren und die Anzahl der Proben heraus, die im betreffenden Jahr in den einzelnen Ländern zu nehmen sind. In den Ländern erfolgt die Probenahme auf der Grundlage eines Wochenplans. Die Probenahme wird von Landesbeamten durchgeführt.

Das Inspektionsteam beobachtete eine Probenahme von einer Sendung Blumenkohl auf einem Großhandelsmarkt. Die Probenahme erfolgte in Einklang mit der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission. Es wurden zwei Proben genommen, versiegelt und gekennzeichnet, und es wurde eine Probenahmehmeldung ausgefüllt. Eine der Proben und eine Kopie der Probenahmehmeldung wurden dem Eigentümer des Produkts übergeben.

Der Probenahmebeamte übermittelt die Probe üblicherweise innerhalb von 24 Stunden nach der Probenahme an das Laboratorium. Im Rahmen des Probenahmeplans werden routinemäßig Proben an Groß- und Einzelhandelsverkaufsstellen genommen. Dem Inspektionsteam wurde mitgeteilt, dass direkt in den Erzeugungsbetrieben oder an den Stellen der Einfuhr nach Österreich im Jahr 2002 keine Routineproben genommen wurden (siehe Inspektionsbericht SANCO/9251/2003).

Maßnahmen nach Verstößen

Das Laboratorium erstattet dem Probenahmebeamten über die Analyseergebnisse Bericht, der die Bezirksverwaltungsbörde informiert, falls die Rückstandshöchstgehalte überschritten wurden. Die Bezirksverwaltungsbörde ist für die Durchsetzungsverfahren verantwortlich. Was die Sanktionen betrifft, so kann u.a. die Sendung aus dem Verkehr gezogen, eine Geldstrafe verhängt oder eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden. Das BMGF wird nicht systematisch zum Zeitpunkt des Verstoßes über Überschreitungen von Rückstandshöchstgehalten oder über die Ergebnisse der von der Bezirksverwaltungsbörde ergriffenen Maßnahmen informiert. 2002 erwiesen sich insgesamt 137 Proben als nicht in Einklang stehend mit den Rechtsvorschriften über die Rückstandshöchstgehalte. Es wurden jedoch keine Nachweise für eine Bewertung des Verbraucherrisikos oder für systematische nachfassende Probenahmen auf Grund der Verstöße vorgelegt.

In Österreich werden keine Durchsetzungsverfahren in Betracht gezogen, solange der nachgewiesene Rückstandsgehalt den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstandshöchstgehalt nicht um einen Wert überschreitet, der die analytische Unsicherheit berücksichtigt. Dieser Wert wurde mit Hilfe von Daten über die Qualitätskontrolle der Analyse festgesetzt und liegt je nach der Bestimmungsgrenze und dem festgestellten Pestizidgehalt zwischen 10 und 20 %.

5.2.4. Schnellwarnsystem

Das BMGF (Abteilung VI/B/10) ist die nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und ist auch für den Betrieb des Schnellwarnsystems zuständig. Für die Risikobewertung im Fall von nicht den Vorschriften entsprechenden Proben sind Sachverständige in den Analyselaboratorien verantwortlich.

2002 entsprachen insgesamt 137 Proben nicht den Rechtsvorschriften über die Rückstandshöchstgehalte. Österreich hat noch nie eine Meldung über Pestizide im Rahmen des Schnellwarnsystems herausgegeben; für das Inspektionsteam ergab sich aus den Akten, dass keine Risikobewertungen durchgeführt werden²⁰. Es wurde zwar erklärt, dass das Hundertfache des Rückstandshöchstgehalts als Auslöser für Warnmeldungen verwendet wird, aus den Akten geht jedoch hervor, dass dieser Faktor nicht systematisch angewendet wird, was möglicherweise auf das Fehlen schriftlicher Anleitungen für die Anwendung des Schnellwarnsystems in Österreich zurückzuführen ist. Im Fall von akut giftigen Substanzen könnte darüber hinaus die Verwendung eines derartigen Faktors bei der Risikobewertung die Verbrauchergesundheit ernsthaft gefährden.

5.2.5. Laboratorium für die Analyse von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln

Organisation

Das Inspektionsteam besuchte das Institut für Lebensmitteluntersuchung der AGES (AGES-ILMU) (vormals BALUF) in Wien. Dies ist eines der drei amtlichen Laboratorien in Österreich, die Analysen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln durchführen. Dem Inspektionsteam wurde mitgeteilt, dass das Laboratorium in Oberösterreich zurzeit die Analysen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des nationalen Überwachungsplans einstellt und dass das Wiener Laboratorium AGES-ILMU in das ebenfalls innerhalb der AGES angesiedelte Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien transferiert werden soll. Dies wird eventuell dazu führen, dass die AGES-Laboratorien in Innsbruck und Wien für die Analysen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Österreich zuständig sein werden.

Das Laboratorium wird von der AGES finanziert. 2002 wurden etwa 800 Proben analysiert, was ca. 50 % des nationalen österreichischen Pestizindrückstandsprogramms entspricht. Während des Inspektionsbesuchs wurde festgestellt, dass zwischen der Probenahme und der Analyse der Proben eine erhebliche Zeitspanne – mehr als acht Wochen – liegt. Bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses verstreicht noch weitere Zeit. In einem Fall wurde eine Zeitspanne von mehr als 28 Wochen festgestellt.

²⁰ In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf merkten die österreichischen Behörden an: „Aufgrund der bekannten Problematik in diesem Zusammenhang wurden seitens der AGES zwei Schulungen (27./28.10.2003 in Innsbruck und 17.12.2003 in Wien) für die hinsichtlich der Risikobewertung zuständigen Gutachter und weitere interessierte Personen durchgeführt. Im Zuge dieser Schulung wurde auch der „Draft – Proposal on how to notify pesticide residues in foodstuffs in the Rapid Alert System for Foodstuffs“ sowie die dafür notwendigen toxikologischen und rechtlichen Begleitinformationen den Risikobewertern nahe gebracht, um die in diesem Dokument enthaltenen Kriterien den Mitarbeitern zu vermitteln.“

Ressourcen und Schulung

Im Laboratorium AGES-ILMU in Wien sind insgesamt vier Mitarbeiter beschäftigt, von denen einer über einen Universitätsabschluss verfügt und drei technische Qualifikationen besitzen. Es wurden regelmäßige hausinterne Schulungen zu Qualitätskontrollverfahren durchgeführt; die Hersteller neuer Geräte boten technische Einschulungen für ihre Einrichtungen an.

Analysespektrum und -methoden

Das Laboratorium verfügt über die entsprechende Ausstattung, um Untersuchungen zu einer großen Anzahl von Pestiziden durchführen zu können, sowie über Einrichtungen zur Probenvorbereitung und Reinigung. Es verfügt auch über einige GC mit herkömmlichen Detektoren, ECD/FID, NPD/ECD und FPD/NPD. Die Ergebnisse werden mittels GC-MS bestätigt. Ein HPLC-Fluoreszenz-Apparat wird zur Untersuchung auf Thiabendazol und Carbendazim verwendet, ein LC-MS-MS wird häufig für Untersuchungen auf N-Methylcarbamate und andere nicht durch GC nachzuweisende Substanzen verwendet.

Das Laboratorium wendet eine Reihe von validierten Analysemethoden an, so z. B. die holländische Multimethode und eine Reihe von Einzelmethoden. Positive Ergebnisse werden durch die Analyse einer zusätzlichen Testportion und wenn möglich durch GC-MS bestätigt. Insgesamt können derzeit 141 Wirkstoffe, einschließlich Metaboliten und Isomere, nachgewiesen werden.

Qualitätssicherungssysteme

Das vom Inspektionsteam besuchte Laboratorium AGES-ILMU wurde kürzlich durch österreichische und deutsche Akkreditierungsgremien nach den Normen EN ISO 17025 reakkreditiert. Zwischen 1996 und 2002 hat das Laboratorium an sechs Leistungstests im Zusammenhang mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs teilgenommen. Die Ergebnisse waren im Allgemeinen gut. Bei Überschreiten eines Rückstandshöchstgehalts wird die Probe ein zweites Mal aufgearbeitet, wobei eine Quantifizierung gegenüber den Standards in der Matrix sowie eine Rückgewinnung und eine Identitätsprüfung durchgeführt werden. Die *alten* Standardlösungen werden jährlich gegen neue Standardlösungen geprüft.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

6.1. Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

6.1.1. Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist umgesetzt.

Die Richtlinie 79/117/EWG des Rates ist umgesetzt. Eine zusätzliche, auf der Richtlinie 79/117/EWG beruhende und im Jahr 2002 veröffentlichte Rechtsvorschrift, die das Inverkehrbringen zweier Wirkstoffe verbietet, die nicht im Anhang zur Richtlinie enthalten sind, steht jedoch im Widerspruch zur Richtlinie.

Die Richtlinie 1999/45/EG des Rates ist umgesetzt.

Darüber hinaus existiert eine zusätzliche nationale Rechtsvorschrift, die verlangt, dass derjenige, der „giftige“ und „sehr giftige“ Pflanzenschutzmittel erwirbt, eine Bewilligung besitzt.

6.1.2. *Zentrale zuständige Behörde*

Die zentrale zuständige Behörde für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Die Behörden der neun Bundesländer sind für die Maßnahmen zur Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Diese Kontrollen werden durch Landesgesetze (neun unterschiedliche Gesetze) geregelt.

6.1.3. *Zulassung von Pflanzenschutzmitteln*

Alle erstmals für den österreichischen Markt zugelassenen Pflanzenschutzmittel erhalten ihre Zulassung in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG.

Es existiert kein nationales Prüfprogramm zur Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die noch nicht für eine Aufnahme in den Anhang I in Betracht gezogen wurden. Eine Überprüfung der Zulassung kann jedoch auf Einzelfallbasis initiiert werden.

Nur 150 der 560 derzeit auf dem österreichischen Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel wurden in Einklang mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates genehmigt.

Zusätzliche Rechtsvorschriften sehen vor, dass Pflanzenschutzmittel, die die Zulassung für den deutschen und holländischen Markt besitzen, auf unilaterale Weise in Österreich in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern das geforderte Meldeverfahren befolgt wird.

Für die Änderung der Kennzeichnung in der Folge von Änderungen der EU-Rechtsvorschriften über Höchstgehalte an Rückständen und in der Folge des EU-Überprüfungsprogramms sind die Lieferanten der Pflanzenschutzmittel zuständig, es werden jedoch keine nachfassenden Kontrollen durchgeführt.

Es existieren vollständig dokumentierte Verfahren für die Genehmigung von „Parallelimporten“ und „unverzichtbaren Anwendungen“. Beide Fragen sind in Österreich praktisch gelöst.

6.1.4. *Kontrollaktivitäten*

Die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verantwortliche Verwaltungseinheit ist das BAES des BMLFUW. Technische Unterstützung erhält es dabei durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), ein Privatunternehmen in gemeinsamem Besitz des BMLFUW und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF).

Für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln ist das BAES verantwortlich, das diese Aufgabe durch ihre Inspektionsdienststellen erfüllt. Zur Zeit sind die Kontrollen sehr beschränkt.

Es konnten keine Nachweise für systematische nachfassende Inspektionen im Fall von Verstößen im Bereich des Inverkehrbringens vorgelegt werden.

Routinekontrollen bezüglich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz finden nicht statt.

Es gibt keine systematische Überprüfung der Analyseergebnisse im Hinblick auf nicht zugelassene Anwendungen und keine systematische Kommunikation zwischen den für das Inverkehrbringen und die Anwendung zuständigen Behörden und der für die Pestizidrückstandskontrolle zuständigen Behörde. Es existiert auch kein Verfahren für nachfassende Kontrollen.

Es gibt keine dahingehenden Kontrollen, ob Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechend angewendet werden. Zuständig dafür wären die Behörden der Länder. Daher wird die nicht zugelassene Anwendung nicht als Parameter bei der Erstellung des Pestizidüberwachungsplans verwendet.

Es wurde keine offizielle Definition und keine Schätzung der Mengen an „veralteten Pestiziden“ vorgelegt. Altbestände an als „giftig“ oder „sehr giftig“ eingestuften Pflanzenschutzmitteln können an den Verkäufer zur sicheren Entsorgung zurückgegeben werden.

6.1.5. Laboratorium für die Analyse von Formulierungen

Das Laboratorium für die Analyse von Formulierungen ist nicht akkreditiert, die Akkreditierung wird jedoch voraussichtlich nach der Neuorganisation der Laboratorien innerhalb der AGES erfolgen. Das Laboratorium führt auch eine Reihe von Rückstandsanalysen, *unter anderem* im Hinblick auf Erweiterungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch, wodurch nicht sichergestellt ist, dass Kreuzkontaminationen verhindert werden²¹.

²¹ In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf merkten die österreichischen Behörden an: „Zur Verhinderung möglicher Kreuzkontamination sind unmittelbar folgende Maßnahmen getroffen worden:

- Die Zwischenlagerung, die Manipulation sowie die Bestimmung der physikalischen Parameter der Formulierungen wurden in eigene abgetrennte Bereiche im Keller desselben Gebäudetraktes verlegt.
- Die mit den Formulierungen und deren Verdünnungen in Kontakt kommenden Gefäße werden ebendort aufbewahrt und in einem nur dafür zur Verfügung stehenden Spülautomaten gereinigt.
- Nur die auf Analysenkonzentration (für GC oder HPLC) verdünnten Lösungen gelangen dann in die Analysenlabors, wo die entsprechenden Nachweisgeräte untergebracht sind.“

6.2. System zur Kontrolle auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs

6.2.1. Rechtsvorschriften

Die Umsetzung der EU-Richtlinien über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs und die Probenahme von solchen Erzeugnissen erfolgte mit einiger Verzögerung.

Wo keine EU-Rückstandshöchstgehalte existieren, wurden für existierende Wirkstoffe nationale Rückstandshöchstgehalte festgesetzt. Für alle neu auf den österreichischen Markt kommenden Wirkstoffe wurden vorläufige Höchstgehalte für Rückstände festgesetzt.

6.2.2. Zuständige Behörden

Die zentrale zuständige Behörde für die Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in und auf Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs und in Säuglingsnahrung ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF).

Die regionalen zuständigen Behörden sind die Landeshauptleute der neun Bundesländer. Die Lebensmittelinspektoren der Länder und Gemeinden führen die Kontrollen durch.

Das BMGF ist für den Betrieb des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (RASFF) zuständig.

6.2.3. Kontrollaktivitäten

Es wird jährlich ein Pestizidüberwachungsplan erstellt. Die Probenahme wird vom BMGF koordiniert und von Landesbeamten ausgeführt. Die Bezirksverwaltungsbehörde der Länder ist für die Verwaltungsstrafverfahren zuständig.

Proben werden an Groß- und Einzelhandelsverkaufsstellen, nicht jedoch an den Stellen der Einfuhr nach Österreich genommen. Die Probenahme erfolgt in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission.

Es gibt keine systematischen, gezielten nachfassenden Probenahmen nach Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Rückstandshöchstgehalte.

Für Entscheidungen bezüglich weiterer Maßnahmen nach Überschreitungen der Rückstandshöchstgehalte werden die Analyseergebnisse systematisch um die analytische Unsicherheit korrigiert.

Der Plan für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstgehalte in Säuglingsnahrung wurde in Kraft gesetzt, die Analysekapazitäten und die Durchsetzungsmaßnahmen müssen jedoch noch erheblich verbessert werden.

6.2.4. Schnellwarnsystem

Das BMGF (Abteilung VI/B/10) ist die nationale Kontaktstelle für die Kommission, was das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) betrifft.

Die Risikobewertung für alle nicht den Vorschriften entsprechenden Analyseergebnisse liegt im Zuständigkeitsbereich des analysierenden Laboratoriums, sie wird jedoch nicht systematisch durchgeführt. Es existieren keine schriftlichen Verfahren für den Betrieb des Schnellwarnsystems innerhalb Österreichs.

Die Tatsache, dass das Hundertfache des Rückstandshöchstgehalts als Auslösewert für eine Warnmeldung im Rahmen des Schnellwarnsystems verwendet wird, könnte die Verbrauchergesundheit ernsthaft gefährden, vor allem wenn es sich um akut toxische Substanzen handelt.

6.2.5. Laboratorien für die Analyse von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln

Das Institut für Lebensmitteluntersuchung (ILMU) der AGES verfügt über die entsprechende Ausstattung zur Durchführung von Analysen im Rahmen eines umfassenden Pestizidüberwachungsprogramms.

Das Laboratorium wurde 2003 nach den Normen EN ISO 17025 reakkreditiert. Das Laboratorium nahm auch an einer Reihe von Leistungstests teil, und es wurden hausinterne Schulungen veranstaltet. Es gibt jedoch keine regelmäßigen technischen Schulungsprogramme für das Personal.

Die Proben erreichen das Laboratorium normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Es wurde festgestellt, dass die Zeitspanne von der Probenahme und der Analyse der Proben mehr als acht Wochen beträgt. Bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse verstreicht weitere Zeit. Diese lange Zeitspanne zwischen der Probenahme und der Veröffentlichung der Ergebnisse verhindert, dass bei Bedarf rasche Durchsetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit ergriffen werden können.

6.3. Nachfassende Untersuchung bezüglich der Umsetzung der im letzten Bericht geäußerten Vorschläge

Der Vorschlag 1 bezüglich regelmäßiger Konsultationen zwischen den Bundesbehörden, die für die Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig sind, und jenen, die für die Kontrolle von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln zuständig sind, wurde durch die Gründung der AGES im Juni 2002 umgesetzt.

Der Vorschlag 2 bezüglich regelmäßiger Konsultationen und eines Informationsaustauschs zwischen den für die Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Bundes- und Regionalbehörden wurde nicht umgesetzt. Es wurde erklärt, dass derartige Konsultationen in Österreich nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Der Vorschlag 3 bezüglich der Nachbesetzung der freien Stellen im „Formulierungslaboratorium“ wird umgesetzt, indem durch die Inkorporation dieser Untersuchungstätigkeit in ein größeres Team (Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik) Zug um Zug eine höhere Flexibilität erreicht wird.

Der Vorschlag 4 bezüglich der Akkreditierung des „Formulierungslaboratoriums“ des Kompetenzzentrums Rückstandsanalytik Wien (vormals BFL) wurde teilweise umgesetzt. Das Verfahren zur Probenahme von Pflanzenschutzmitteln wurde

akkreditiert. Zur Zeit wird daran gearbeitet, nach der Zusammenlegung mit dem Laboratorium AGES-ILMU in Wien eine flexible Akkreditierung für den Analysebereich zu erhalten.

Der Vorschlag 5 bezüglich der Verbesserung des Verbraucherschutzsystems durch regelmäßige Konsultationen zwischen den Bundes- und Regionalbehörden wurde durch die Erstellung detaillierter Probenahmepläne und Standardverfahren für die Probenahme im Wesentlichen erfüllt. Der Informationsaustausch zwischen den Regional- und Bundesbehörden könnte jedoch noch verbessert werden.

Was den Vorschlag 6 betrifft, so wird das Problem des Platzmangels im Laboratorium AGES-ILMU (vormals BALUF) durch die Neuorganisation der Laboratorien im Rahmen der AGES in Angriff genommen. Es ist geplant, dass das derzeitige Personal des Laboratoriums AGES-ILMU in das Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien in der AGES-Zentrale wechselt.

Der Vorschlag 7 bezüglich der Ausweitung der Beprobung der verschiedenen Waren zur Pestizidrückstandsüberwachung wurde im Wesentlichen umgesetzt. Die Anzahl der Waren ist weiterhin relativ beschränkt, doch die Anzahl der analysierten Proben wurde erheblich erhöht.

Der Vorschlag 8 bezüglich der Ausarbeitung eines neuen, einheitlichen Verfahrens durch die BALUF für die Teile von Erzeugnissen, für die die Höchstgehalte gelten, wurde umgesetzt. Ein neues einheitliches Verfahren ist in Betrieb.

Der Vorschlag 9 bezüglich der Erhöhung der Anzahl der in das Rückstandsscreening aufgenommenen Substanzen wurde teilweise umgesetzt. Die Anzahl der Analyten wurde von etwa 80 auf 141 Wirkstoffe, deren Metaboliten und Isomere erhöht. Auf Grund der Anzahl der auf dem österreichischen Markt befindlichen Substanzen sind jedoch noch weitere Verbesserungen notwendig.

7. SCHLUSSBESPRECHUNG

Am 5. Dezember 2003 fand eine Schlussbesprechung mit den zentralen und regionalen zuständigen Behörden statt, bei der das Inspektionsteam die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Inspektionsbesuch vorlegte. Diese Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden von den Vertretern der zuständigen Behörden vorläufig akzeptiert.

8. EMPFEHLUNGEN

8.1. An die zuständigen österreichischen Behörden

- (1) Die zuständige Behörde sollte in Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates umfassende Inspektions- und Durchsetzungsmaßnahmen, darunter nachfassende Kontrollen, zur Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln einführen.
- (2) Die zuständigen Behörden sollten in Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates umfassende Kontrollen der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, darunter nachfassende Kontrollen, einführen.
- (3) Die zuständige Behörde sollte in Erwägung ziehen, die Analysekapazitäten des Pestizidformulierungslaboratoriums zu erhöhen.
- (4) Die zuständige Behörde sollte ein umfassendes Kontrollsysteem und Verfahren für nachfassende Kontrollen im Zusammenhang mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Säuglingsnahrung einführen.
- (5) Die zuständigen Behörden sollten in Erwägung ziehen, den Umfang des Probenahmeplans zur Analyse von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf eine größere Anzahl von Waren auszuweiten, und die Anzahl der untersuchten Analyten weiter vergrößern.
- (6) Die zuständigen Behörden sollten alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Zeitspanne zwischen der Probenahme und der Analyse auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu verkürzen, und sicherstellen, dass unverzüglich Durchsetzungsmaßnahmen und nachfassende Maßnahmen ergriffen werden.
- (7) Die zuständigen Behörden sollten systematische nachfassende Verfahren für den Fall von Überschreitungen der Rückstandshöchstgehalte einführen.
- (8) Bei Überschreitungen der Rückstandshöchstgehalte sollten die zuständigen Behörden in Einklang mit dem EU-Arbeitsdokument über das Verfahren zur Meldung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Schnellwarnsystem (SANCO/3346/2001) systematische Verbraucherrisikobewertungen für Erwachsene und Kinder durchführen.
- (9) Die zuständigen Behörden sollten schriftliche Verfahren für den Betrieb des Schnellwarnsystems in Österreich entwickeln.

Innerhalb von 2 Monaten nach Übersendung des übersetzten endgültigen Berichts sollte der Kommission ein Maßnahmenplan übermittelt werden, der die Reaktionen auf diese Empfehlungen beschreibt. Aus diesem Maßnahmenplan sollte eindeutig hervorgehen, wie und bis wann die zuständigen Behörden die einzelnen Empfehlungen umzusetzen gedenken.

9. NACHTRAG

In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf merkten die österreichischen Behörden im Zusammenhang mit Empfehlung 1 an: „Der gegenständliche Inspektionsbesuch fand zu einer Zeit der Reorganisation des Kontrollwesens im Bereich der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln statt, wodurch Schwächen bei der Kontrolle auftraten. In Reaktion auf die Ergebnisse der gegenständlichen Inspektion wurden sofort Maßnahmen ergriffen, um diese Mängel zu beheben. Ein verbindlicher Kontrollplan wurde erstellt, und die Kontrolle der Betriebe erfolgt nunmehr anhand dieses Planes. Im Maßnahmenplan, welcher der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung des übersetzten endgültigen Berichtes übermittelt wird, wird auf die Umsetzung dieser Empfehlung näher eingegangen.“